

SGS Société Générale de Surveillance Holding (Deutschland) GmbH
Rödingsmarkt 16 · D-20459 Hamburg

Köhler & Klett Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Markus Pauly
Apostelnstraße 15/17
D-50667 Köln

Gilbert Lawrence
t +49 (0) 40 30101-221
f +49 (0) 40 30101-954
gilbert.lawrence@sgs.com

Legal Department

SGS Société Générale de Surveillance
Holding (Deutschland) GmbH
Rödingsmarkt 16
D-20459 Hamburg



Nach DIN EN ISO 9001:2008 durch die
Gesellschaft zur Zertifizierung von
Managementsystemen zertifiziertes
Unternehmen

Hamburg, 22.03.2012

**Untersuchung einer Probe auf Kanzerogenitätsindex sowie Asbest
Prüfbericht SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH vom 13.02.2012 (Auftrags-Nr. 218 08 17)
Ihr Az. 111/10 MP**

Sehr geehrter Herr Dr. Pauly,

als konzerneigene Rechtsabteilung der SGS Gruppe Deutschland zeigen wir Ihnen unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung an, dass wir in oben bezeichneter Angelegenheit die rechtlichen Interessen unserer Tochtergesellschaft, der SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH („SGS IF“) vertreten.

Wir nehmen Bezug auf Ihr an SGS IF gerichtetes Schreiben vom 15.03.2012 und möchten hierzu Folgendes anmerken:

I.

Mit vorbenanntem Schreiben teilen Sie mit, die Woolrec GmbH („Woolrec“) zu vertreten und wenden sich in deren Namen gegen den von SGS IF unter dem 13.02.2012 verfassten Prüfbericht mit der Auftrags-Nr. 2180817 zum Thema „Untersuchung einer Probe auf Kanzerogenitätsindex und Asbest“ („Prüfbericht“), zu dessen öffentlichen Widerruf respektive Klarstellung Sie SGS IF auffordern, sowie darüber hinaus mitteilen, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten bleibe.

Vorbenannte Forderung begründet Woolrec damit, dass der Prüfbericht von SGS IF fälschlicherweise zu dem Ergebnis komme, dass von Ihrer „Mandantin erzeugte Produkt Woolit bzw. die dazu untersuchte Probe habe einen Kanzerogenitätsindex von 7,97 und sei damit als krebserzeugend einzustufen.“ Zur näheren fachlichen Erläuterung verweisen Sie auf die Ihrem Schreiben beigelegte Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Gäth von der Universität Giessen.

II.

Wie den Medien bereits zu entnehmen war, wurde SGS IF durch den Hessischen Rundfunk („HR“) mit der Untersuchung einer vom HR angelieferten Probe beauftragt. Einzelheiten zur Probe wie Ursprung, Hersteller, Alter sowie Details zur Probennahme, -bearbeitung und -transport waren SGS IF im Zeitpunkt der Probenanlieferung durch den HR nicht bekannt, weshalb dies auch entsprechend im Prüfbericht vermerkt wurde. Nach erfolgter Untersuchung entsprechend der im Prüfbericht zu entnehmenden Methodik schloss SGS IF den Auftrag mit der Übermittlung des Prüfberichts an den HR unter dem 13.02.2012 ab.

III.

Sofern Sie daher mitteilen, Mitarbeiter von SGS IF hätten sich im Rahmen von Fernseh- und/oder Printmedien zusätzlich persönlich zu dem erstellten Prüfbericht geäußert, entspricht dieses nicht den Tatsachen. Es steht zu vermuten, dass Sie sich diesbezüglich auf den Beitrag in der Sendung „defacto“ des HR vom 26.02.2012 beziehen. Der in diesem Beitrag zur Streitfrage referierende Dipl. Ing. Peter Gebhardt ist jedoch weder Mitarbeiter von SGS IF noch der SGS Gruppe Deutschland. Zugestanden werden muss Ihnen jedoch, dass die Gestaltung des Beitrags eine derartige Vermutung zulässt. Verantwortlich hierfür ist jedoch allein der HR.

Auch Ihrem Vortrag SGS IF habe das *Produkt* Ihrer Mandantin im Rahmen des Prüfberichts als krebserzeugend eingestuft kann nicht gefolgt werden. Unstrittig hatte SGS IF im Zeitpunkt der Analytik keine nähere Kenntnis über die untersuchte Probe, das dieser zugrundeliegende Produkt sowie dessen Hersteller, so dass sich bereits denknotwendig die Behauptung verbietet, SGS IF habe das Produkt Ihrer Mandantin als krebserzeugend eingestuft. Wir verweisen insoweit zusätzlich auf den Satz des Prüfberichts „Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände“, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Rückschluss aus den Ergebnissen betreffend die Probe nicht auf das Produkt im Allgemeinen gezogen werden kann.

Soweit ihre Mandantschaft vortragen lässt, SGS IF habe eine *Probe* des Produkts Ihrer Mandantin fälschlicherweise als krebserzeugend eingestuft, entspricht auch dieses nicht den Tatsachen. Die diesseits vorgenommene Analytik wurde nach den für die vorliegende Fragestellung herrschenden Standardmethoden EN ISO 12677 sowie 11885 mittels Röntgenfluoreszenzanalyse vorgenommen; die Berechnung erfolgte entsprechend ebenfalls nach der Standardmethode (BIA 7488). Das Ergebnis, dass die SGS IF angelieferte Probe einen KI-Index von 7,97 aufweist ist belastbar. Die in dem Prüfbericht dokumentierten Ergebnisse beziehen sich einzig auf die untersuchte Probe in dem vom HR übermittelten Zustand. Ob es sich dabei letztlich um Woolit handelte und welche weiteren äußeren Umstände der Probenahme, des Probentransport oder der Probenbehandlung ggfs. eine Verzerrung des von SGS IF ermittelten Ergebnisses rechtfertigen, ist beim HR anzufragen.

Inwieweit die Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Gäth, dem die von SGS IF untersuchte Probe nicht vorlag, und die im wesentlichen einen theoretischen/fachlichen und von Vermutungen getragenen Diskurs darstellt, zum Beweis des Gegenteils in Bezug auf die konkret untersuchte Probe beitragen soll, vermögen wir leider nicht nachzuvollziehen.

An dieser Stelle sei zu Ihrer Kenntnis der Hinweis erlaubt, dass SGS IF im Übrigen den Auftraggeber vollumfänglich darüber informiert hat, dass ohne das Vorliegen näherer Details zur Probe und der konkreten Verwendung des Materials zwingende Rückschlüsse durch die durchgeführte Analytik von SGS IF im Hinblick auf die Frage der Kazerogenität nicht gezogen werden können, der Prüfbericht insoweit also keine abschließende Beurteilung dieser Problematik darstellt. Soweit dies jedoch letztlich im Rahmen der Fernseh- und/oder Printmedienberichterstattung, insbesondere der Medienbeiträge von „defacto“ sowie „Hessenschau“, anders dargestellt wurde, bitten wir Sie freundlicherweise die Vorbehalte Ihrer Mandantin bei den insoweit Verantwortlichen des HR vorzutragen.

Dem Internetportal Ihrer Mandantin („woolrec.blogspot.de“, Eintrag vom 26.02.2012) können wir entnehmen, dass Woolrec erhebliche Bedenken hinsichtlich der Berichterstattung durch den HR hat.

„Der Hessische Rundfunk (HR) hat in seiner Sendung „defacto“ am 26.02.2012 in tendenziöser Weise über die Produktionsanlage unseres Unternehmens in Braunfels-Tiefenbach berichtet. Mit der zuständigen Redakteurin des Politmagazins haben wir im Vorfeld gesprochen und ihr auch schriftlich auf ihre Fragen geantwortet. Leider findet sich davon wenig in dem Beitrag wieder, ... Bereits im Vorfeld zeichnete sich ab, dass die Redakteurin nicht an einer fairen Berichterstattung interessiert ist.“

Umso mehr erstaunt es daher, dass nunmehr versucht wird die Verantwortung für vorgenannte eigenverantwortliche Berichterstattung des HR und deren Folgen für Woolrec, bei SGS IF zu suchen.

IV.

Zusammenfassend müssen wir Ihnen daher mitteilen, dass wir der Forderung der Woolrec GmbH nach Widerruf respektive Klarstellung des Prüfberichts von SGS IF vom 13.02.2012 nicht nachkommen können, da bezeichneter Prüfbericht inhaltlich nicht zu beanstanden ist, die von Ihnen vorgetragenen Vorbehalte nicht SGS IF sondern vielmehr dem Verantwortungsbereich des HR zuzuordnen sind und daher letztlich ein Anspruch auf Widerruf/Klarstellung bereits dem Grunde nach nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.



Robert Sauerbrunn
Director Legal Department

i.A.



Gilbert Lawrence
Legal Department

SGS Société Générale de Surveillance
Holding (Deutschland) GmbH